



---

**RICHTLINIEN ZUR VEREINSFÖRDERUNG  
in der Großen Kreisstadt Mosbach  
vom 09.12.2020**

zuletzt geändert am 23.09.2021

**Inhaltsübersicht:**

- I. Grundsätze der Förderung
  - 1. Vorwort
  - 2. Grundsätze der Förderung
  - 3. Bewilligung
- II. Allgemeine Förderung der Sportvereine sowie der kulturellen Vereine
  - 4. Jährliche Regelförderung
- III. Besondere Förderung
  - 5. Förderung von Investitionen
  - 6. Förderung von Veranstaltungen
- IV. Sachzuwendungen
  - 7. Geschäftsführung für den Verkehrsverein Mosbach e.V.
  - 8. Nutzung städt. Räume und Hallen
  - 9. Leistungen des städt. Bauhofes für Vereinsfeste
- V. Schlussbestimmungen
  - 10. Eingliederungsverträge
  - 11. Inkrafttreten

**I. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG**

**1. Vorwort**

In Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Vereine und Vereinigungen im Kultur- und Sportbereich fördert die Große Kreisstadt Mosbach das Vereinsleben.

Sie tut dies im Rahmen dieser Richtlinien und der jährlich vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Leistungen anderer Art können mit den nach diesen Richtlinien zu gewährenden Fördermitteln verrechnet werden. Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die in diesen Richtlinien angegebenen Beträge und Prozentsätze sind Richtwerte.

Grundlage der Sportförderung sind die „Leitsätze und Grundlagen für die kommunale Sportentwicklung“, die am 18.04.2008 vom Städtetag Baden-Württemberg verabschiedet wurden. Diese Richtlinien werden analog für die kulturellen Vereine angewandt.

**2. Grundsätze der Förderung**

Folgende Vereine und Vereinigungen, die ihren Sitz in Mosbach haben, erhalten eine jährliche Regelförderung bzw. eine besondere Förderung nach diesen Richtlinien:

**2.1 Allgemein:**

Die Vereine müssen mindestens 20 Mitglieder haben und mindestens seit 2 Jahren bestehen. Die Mitgliedsbeiträge für Erwachsene, Kinder, Jugendliche und Familien müssen angemessen gestaltet sein. Dem Antrag auf Förderung an die Stadtverwaltung ist hierüber ein entsprechender Nachweis (z.B. Auszug aus der letzten Mitgliederversammlung) beizufügen. Der Stadtverwaltung ist auf Anfrage Einsicht in die Bücher zu gewähren.

## Richtlinien zur Vereinsförderung in der Großen Kreisstadt Mosbach

### 2.2 Sportvereine müssen:

- 2.2.1 ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Mosbach haben, im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen sein und sportlichen Aktivitäten zum größten Teil in Mosbach ausüben, sowie
- 2.2.2 Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. oder einer dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Organisationen sein.

### 2.3 Kulturelle, Musik-, Gesangs- und Heimatvereine müssen:

- 2.3.1 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen sein und ihren Sitz in Mosbach haben sowie
- 2.3.2 aktiv am Kulturleben der Großen Kreisstadt Mosbach teilnehmen.

### 2.4 Eine Förderung anderer Vereine erfolgt grundsätzlich nicht.

Insbesondere gilt dies für:

- Betriebsgruppen und –mannschaften
- Fördervereine
- Bildungsvereine
- kirchl. Vereinigungen/sonst. kirchl. Vereinigungen
- Vereine und Vereinigungen, die von der Stadt anderweitige finanzielle Zuwendungen erhalten.

Davon ausgenommen sind die

in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführten sonstigen Vereine. Sie werden aufgrund Ihres bedeutenden Beitrags für das städtische Gemeinwesen und auch im Hinblick auf die geleistete Kinder- und Jugendarbeit vom Gemeinderat im öffentlichen Interesse der Stadt als förderungswürdig anerkannt.

### 2.5 Pflichten

Alle von der Stadt geförderten Vereine sind verpflichtet, auf Anforderung bis zu zweimal jährlich unentgeltlich bei städtischen Veranstaltungen mitzuwirken.

## 3. Bewilligung

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist - soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt wird - bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr bei der jeweiligen Fachabteilung mit allen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Empfänger von Fördermitteln verpflichten sich durch ihren Antrag, die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Auf Anforderung sind Originalbelege vorzulegen.



---

## II. ALLGEMEINE FÖRDERUNG DER SPORTVEREINE SOWIE DER KULTURELLEN-, MUSIK-, GESANGS- UND HEIMATVEREINE

### 4. Die jährliche Regelförderung setzt sich zusammen aus:

- einem Zuschuss je junglichem Mitglied (bis 18 Jahre) in Höhe von 7,50 € und 1 € je erwachsenem Mitglied sowie
- einem zusätzl. Sockelbetrag in Höhe von 250,- € für kulturelle Vereine.

## III. BESONDERE FÖRDERUNG

### 5. Förderung von Investitionen

#### 5.1 Förderfähige Maßnahmen

Die Stadt gewährt den nach diesen Richtlinien grundsätzlich förderfähigen Sport- und Kulturvereinen als Anteilsfinanzierung Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an Vereinsstätten u. Vereinsanlagen bzw. für den Erwerb von Vereinsstätten u. Vereinsanlagen für:

- Bau (Neubau, Erweiterung, Modernisierung)
- Kauf
- Generalsanierungen und Instandsetzungen in größerem Umfang

Förderfähig sind Maßnahmen, die unmittelbar der Vereinsausübung dienen. Dies gilt auch für Maßnahmen an dazu notwendigen Nebenanlagen (sanitären Einrichtungen, Umkleideräumen, Geschäfts- u. Schulungsräumen, Flutlichtanlagen, Emissionsschutzvorkehrungen etc.).

Nicht gefördert werden:

- Vereinsgaststätten
- Vereinsräume, die nicht unmittelbar der Vereinsausübung dienen
- Parkplätze und gärtnerische Anlagen
- Zuschaueranlagen
- Grunderwerb

#### 5.2 Fördervoraussetzungen

Über die unter lfd. Nr. 2 dieser Richtlinie genannten allgemeinen Fördervoraussetzungen hinaus setzt die Investitionsförderung eine Mindestmitgliederzahl von 50 Personen und ein zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 3jähriges Bestehen des Vereins voraus.

#### 5.3 Art und Höhe der Förderung

Bei Sportvereinen, die Mitglied des Badischen Sportbundes sind, erfolgt die Förderung als Komplementärförderung (zzgl. zur Förderung des Badischen Sportbunds). Eine städtische Förderung der Maßnahme setzt damit in diesen Fällen eine Förderung durch den Badischen Sportbund voraus.

Die Höhe der Förderung beträgt 20 % der vom Badischen Sportbund anerkannten Baukosten. Innerhalb eines Drei-Jahreszeitraumes können höchstens Anträge bis maximal 25.000 € gestellt werden. Der für eine Förderung erforderliche Mindestaufwand der Gesamtmaßnahme beträgt 2.500 €.

Bei Anträgen auf Investitionsförderung für Vereinsstätten von kulturellen Vereinen erfolgt eine Förderung in analoger Anwendung der Sportförderrichtlinien für die Zuteilung von Landesmitteln für Bau, Kauf, Instandsetzung von Vereinssportanlagen des Badischen Sportbundes in der jeweils gültigen Fassung. Der förderfähige Aufwand wird in diesem Fall von der Stadtverwaltung geprüft und festgelegt.

## **Richtlinien zur Vereinsförderung in der Großen Kreisstadt Mosbach**

### **5.4 Verfahren (Antrag, notwendige Unterlagen, Auszahlung)**

Der Zuschussantrag muss bis spätestens zum 30.06. des Vorjahres für das kommende Kalenderjahr bei der Stadt gestellt werden. Anträge für bereits begonnene Maßnahmen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist der entsprechende Bewilligungsbescheid über die Förderung des Badischen Sportbunds beizufügen. Liegt dieser zum Antragszeitpunkt noch nicht vor bzw. ist eine Förderung durch den Badischen Sportbund generell ausgeschlossen (kulturelle Vereine) sind die Anlagen gemäß Ziffer 3.1 der Sportförderrichtlinien für die Zuteilung von Landesmitteln für Bau, Kauf, Instandsetzung von Vereinssportanlagen des Badischen Sportbundes in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Ein bei Antragstellung noch ausstehender Bewilligungsbescheid des Badischen Sportbundes ist der Stadtverwaltung umgehend nach Erhalt weiterzuleiten.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadtverwaltung umgehend der Zuwendungsbescheid des Badischen Sportbunds mit der Nennung der als förderfähig anerkannten Baukosten vorzulegen. Im Falle des Ausschlusses einer Förderung durch den Badischen Sportbund (kulturelle Vereine) ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis inkl. der erbrachten und bewerteten Eigenleistungen vorzulegen.

Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Auf Antrag ist eine Auszahlung nach Baufortschritt in höchstens 4 Teilbeträgen möglich. Die Summe der angeforderten Teilbeträge darf hierbei 85 % des voraussichtlichen Gesamtzuschusses nicht übersteigen.

### **5.5 Rückforderung**

Wird der Zuschuss nicht entsprechend dem Bewilligungszweck verwendet, bleibt ein Widerruf und damit eine vollständige oder teilweise Rückforderung vorbehalten. Wird die geförderte Vereinsstätte/Vereinsanlage vor Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer nicht mehr entsprechend dem Bewilligungszweck genutzt, kann die Stadt den Zuschuss anteilig zurückfordern.

## **6. Förderung von Veranstaltungen**

Die Stadt kann repräsentative Veranstaltungen - auch von anderen als den in Ziff. 1.2 genannten Vereinen und Vereinigungen - von allgemeinem Interesse fördern durch Bereitstellung von:

- Preisen
- Pokalen
- finanziellen Beträgen in besonderen Fällen
- Sachleistungen.

## **IV. SACHZUWENDUNGEN**

### **7. Geschäftsführung des Verkehrsvereins Mosbach e.V.**

Die Leitung der städtischen Tourist Info übernimmt die Aufgabe der Geschäftsführung des Verkehrsvereins Mosbach. Die dafür erbrachten Leistungen werden als Sachzuwendung im städtischen Haushalt abgebildet.

### **8. Nutzung städt. Räume und Hallen**

8.1 Vereinen nach I. Ziff. 2.2 und 2.3 können die städt. Sportanlagen nach den gültigen Allg. Bestimmungen für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen (ABÜSA) überlassen werden, soweit es möglich ist und nicht schulischen und anderen vordringlichen Zwecken widerspricht.



8.2 Vereine und Vereinigungen nach I Ziff. 2.2 und 2.3, die seit mind. einem Jahr bestehen, können eine städt. Halle für eine Vereinsveranstaltung einmal im Kalenderjahr kostenlos in Anspruch nehmen. Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung und Lautsprecheranlage und ggfs. Reinigung werden in Rechnung gestellt. Sonstige Nebenkosten, z.B. für Schmuck der Halle, Bestuhlung sind vom veranstaltenden Verein zu tragen. Kein Verein hat Anspruch auf einen bestimmten Termin und eine bestimmte Halle. Bei der Hallenbelegung hat der Spielbetrieb der sporttreibenden Vereine, die dafür auf eine bestimmte Halle angewiesen sind, Vorrang vor Veranstaltungen anderer Art. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher anzumelden.

Vereinen und Vereinigungen sowie Institutionen mit sozialer, kultureller, ökologischer oder mildtätiger Zielsetzung mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Großen Kreisstadt Mosbach haben, kann bei Anmietung von Räumlichkeiten der Alten Mälzerei Mosbach GmbH & Co. KG auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 25 % der reinen Mietkosten einmal im Kalenderjahr gewährt werden. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten sowie die Bezuschussung wird hiermit nicht begründet und steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Die nach §§ 16 - 19 der Allg. Bestimmungen für die Überlassung von Schulanlagen, Gymnastikräumen, Turnhallen, Festhallen und Sportplätzen (ABÜSA) für den Übungs- und Trainingsbetrieb anfallenden Kosten werden den Vereinen mit einem Prozentsatz der jeweiligen Nutzungsentgelte in Rechnung gestellt, der vom Gemeinderat festgesetzt wird, z.Zt. 20 %. Der Restbetrag wird als Vereinszuschuss im Haushalt der Stadt dargestellt.

Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Lautsprecheranlage sind in den Nutzungsentgelten enthalten. Maßgebend für jeden Nutzer ist die ABÜSA oder die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### 9. Leistungen des städt. Bauhofes für Vereinsfeste

- 9.1 Die Stadt überlässt den Vereinen die vorhandenen stadteigenen variablen Bühnen und Marktbuden ohne Berechnung einer Miete. Die Leistungen sind über die zuständige Fachabteilung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung in einer detaillierten Aufstellung zu beantragen.
- 9.2 Die Bühnen und Buden müssen von den Vereinen selbst auf- und abgebaut werden. Zur Anleitung muss ein Vertreter des städt. Bauhofes während des Aufbaus und des Abbaus dabei sein. Den Transport der Bühnen und Buden übernimmt bei Bedarf die Stadt. Alle tatsächlich anfallenden Kosten werden den Vereinen nach den jeweils gültigen Stunden- und Verrechnungssätzen des städt. Bauhofes berechnet

#### 9.3 Für die Veranstaltungen

- Frühlingsfest
- Pfingstmarkt Neckarelz
- Kirchweihfest Neckarelz
- Weihnachtsmärkte Mosbach und Neckarelz
- Faschingsumzug Lohrbach (gilt nicht für die Hallenveranstaltung im Anschluss)

werden folgende Leistungen des städtischen Bauhofes abweichend zu der Regelung bei Ziffer „8.2“ kostenfrei erbracht:

- Überlassung städtischer Bühnen
  - Auf- und Abbau von Hütten u. Bühnen
  - Anbringen von (städtischen) Hinweistafeln
  - Anlieferung von Weihnachtsgrün
  - Aufstellen des städt. Toilettenwagens am Veranstaltungsort (ohne Wasser- u. Abwasseranschluss). Eine Miete wird nicht berechnet.
  - Auf- und Abbau von Stadtmöblierung wie Abfalleimer, Bänke, Blumenkübel etc.
  - Absperrungen
  - Die Kosten der Müllsammlung, des Mülltransports und der Straßenreinigung (Personal, Maschinen)
- Die Gebühren der Mülldeponie sind vom Veranstalter zu tragen.

## Richtlinien zur Vereinsförderung in der Großen Kreisstadt Mosbach

---

### 10. Sonstige Leistungen

- 10.1.1 Die Stadt übernimmt für den Faschingsumzug Lohrbach die Kosten der Feuerwehrleistungen, die über einen Pauschbetrag von 750 € hinausgehen, den die veranstaltenden Lohrbacher Vereine selbst tragen. Diese Regelung gilt, solange sich die Rahmenbedingungen nicht verändern.
- 10.1.2 Die Stadt gewährt der Fliegergruppe Mosbach e.V. 50 % des Feuerwehreinsatzes für die Brandsicherheitswache für das Fliegerfest als Zuschuss.
- 10.2 Die Stadt übernimmt für den Weihnachtsmarkt Mosbach das Defizit bis zu der vom Gemeinderat in den Haushaltsberatungen festgelegten Höhe.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 11. Eingliederungsverträge

Die Eingliederungsverträge und Vereinbarungen der Stadt Mosbach mit ihren Stadtteilen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

### 12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.2021 in Kraft.

gez.

Oberbürgermeister  
Michael Jann



### Anlage 1 zur Vereinsförderrichtlinie vom 09.12.2020 (gültig ab 01.01.2020)

#### Förderung sonstiger Vereine:

Die städtische Vereinsförderung ist nach den Vereinsförderrichtlinien beschränkt auf Sportvereine und kulturelle Vereine. Eine Förderung anderer Vereine erfolgt grundsätzlich nicht.

#### Ausnahme:

Die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten sonstigen Vereine werden aufgrund ihres bedeutenden Beitrags für das städtische Gemeinwesen vom Gemeinderat im öffentlichen Interesse der Stadt als förderungswürdig anerkannt. Die genannten Vereine wurden teilweise (DRK, MOFAC, Geschichts- und Museumsverein) bereits bislang durch Einzelbeschlüsse gefördert:

Vereinsname	Förderung pro Jahr
DRK-Kreisverband Mosbach e.V.	Sonderregelung: 1.500 € Analog kultureller Vereine Zzgl. vollständige Kostenübernahme Halle für 3 Blutspendetermine
Naturschutzbund Mosbach / Ortsgruppe Mosbach	Regelförderung u. Sachzuwendungen: Analog kultureller Vereine
Natur- und Landschaftsschutz Nüstenbachtal e.V.	Regelförderung u. Sachzuwendungen: Analog kultureller Vereine
Kneipp-Verein e.V.	Regelförderung u. Sachzuwendungen: Analog kultureller Vereine
Naturheilverein Mosbach und Umgebung e.V.	Regelförderung u. Sachzuwendungen: Analog kultureller Vereine
Bürgerverein Waldsteige e.V.	Regelförderung u. Sachzuwendungen: Analog kultureller Vereine
MOFAC e.V.	Sonderregelung: Zuschuss 1.160 €
Kinder- u. Jugendkunstschule: Trägerverein: Förderkreis Kinder und Kunst e.V.	Regelförderung u. Sachzuwendungen: Analog kultureller Vereine
Förderverein für den Erhalt des Tempelhauses	Regelförderung u. Sachzuwendungen: Analog kultureller Vereine
Geschichts- und Museumsverein e.V.	Sonderregelung: Zuschuss 500 €
Kolping Mosbach	Sonderregelung: Zuschuss zur Miete der Alten Mälzerei für die Kolping-Fassenacht 1.000 €
Förderverein Christuskirche e.V. Sonderregelung:	Sonderregelung: Übernahme der Miete für die Alte Mälzerei für die öffentliche gemeinsame Weihnachtsfeier "Alle Jahre wieder" am 24.12.

## Richtlinien zur Vereinsförderung in der Großen Kreisstadt Mosbach

---

### HISTORIE:

Beschluss vom: 09.12.2020  
Inkrafttreten  
der Neufassung: 01.01.2021

### ÄNDERUNGEN:

**23.09.2021:** Abschnitt IV Ziffer 8.2, zweiter Absatz ersetzt alte Regelung  
Inkrafttreten: 01.10.2021